Downloaded from Blogs on 02.11.2026 05:16h

By PwC Deutschland | 04. Juli 2025

Update: BMF: Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 15. Oktober 2024 ein Schreiben zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ab dem 1. Januar 2025 veröffentlicht.

Downloaded from Blogs on 02.11.2026 05:16h

Hintergrund

Mit dem Wachstumschancengesetz (BGBl. I 2024 Nr. 108) sind die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) für nach dem 31. Dezember 2024 ausgeführte Umsätze neu gefasst worden. Als Kernpunkt der Neuregelung wird dieobligatorische Verwendung einer elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern (inländische B2B-Umsätze) eingeführt. Ausgenommen sind Rechnungenüber Leistungen, die nach § 4 Nummer 8 bis 29 UStG steuerfrei sind, sowie Rechnungen über
Kleinbeträge bis 250 Euro (§ 33 UStDV) und Fahrausweise (§ 34 UStDV).

Eng verbunden mit der Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze ist die zu einem späteren Zeitpunkt gesetzlich einzuführende Verpflichtung zur zeitnahen und transaktionsbezogenen elektronischen Meldung von bestimmten Rechnungsangabenan die Verwaltung (Meldesystem).

Inhalt des Schreibens

I. Allgemeines

II. Aktuelle Rechtslage und Neuerungen durch das Wachstumschancengesetz

1. Rechtslage bis zum 31. Dezember 2024
2. Neuregelungen zur obligatorischen elektronischen Rechnung durch dasWachstumschancengesetz (u.a. Rechnungsarten ab dem1.1.2025, Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen und zulässige Formate einer E-Rechnung)
3. Besondere Fragen im Zusammenhang mit einer E-Rechnung (u.a. Umfang einer E-Rechnung, Übermittlung und Empfang von E-Rechnungen, Verträge als Rechnung, End- oder Restrechnung bei zuvor erteilten Voraus- und Anzahlungsrechnungen, Rechnungsberichtigung und Juristische Personen des öffentlichen Rechts)
4. E-Rechnung und Vorsteuerabzug
5. Aufbewahrung

III. **Übergangsregelungen (Rz. 62 bis 65)**

IV. Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

V. Anwendungsregelung

Die Grundsätze des Schreibens sind auf alle Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 ausgeführt werden. Dem Schreiben entgegenstehende Regelungen des UStAEin der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung sind ab dem Besteuerungszeitraum 2025nicht mehr anzuwenden.

Update (4. Juli 2025)

Downloaded from Blogs on 02.11.2026 05:16h

Seit dem 1. Januar 2025 ist – begleitet von Übergangsvorschriften – bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen verpflichtend eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) zu verwenden. Ein erstes BMF-Schreiben zu dem Thema wurde am 15. Oktober 2024 veröffentlicht.

Das schon damals angekündigte zweiteBMF-Schreiben liegt nunmehr als Entwurf vor und wurde den Verbänden am 25. Juni 2025 mit der Gelegenheit zu einer Stellungnahme übersandt.

Aufgrund der großen Bedeutung des Themas für die Wirtschaft wird der Entwurf bereits in diesem Stadium zu Informationszwecken allgemein veröffentlicht. Eine Stellungnahme hierzu kannggf.über die Verbände erfolgen. Die endgültige Veröffentlichung desBMF-Schreibens ist für dasIV. Quartal 2025 geplant.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 15. Oktober 2024, III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007.

Schlagwörter

Umsatzsteuerrecht